

Förderkreis der Grundschule Erolzheim
Benutzungsordnung für Nachmittagsbetreuung an der
Grundschule Erolzheim

§ 1
Aufgaben

Der Förderkreis bietet im laufenden Schuljahr eine Nachmittagsbetreuung an. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des Fördervereins. Der Rechtsanspruch auf die Einrichtung der Nachmittagsbetreuung besteht nicht. Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in den für die jeweilige Gruppe vereinbarten Zeiten.

§ 2
Anmeldung/Abmeldung

Die Anmeldung zur Nachmittagsbetreuung muss schriftlich erfolgen. Die Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten jederzeit möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. Kinder berufstätiger Eltern werden bevorzugt aufgenommen.

Die Abmeldung von der Nachmittagsbetreuung kann halbjährlich erklärt werden. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Sollte kein triftiger Grund vorliegen, so ist die Gebühr für 11 Monate des Schuljahres zu entrichten.

§ 3
Ausschluss

Nimmt ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht an dem Angebot teil, kann es von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Stört ein Kind die Arbeit in der Gruppe nachhaltig, kann dieses Kind vom weiteren Besuch der Betreuung ebenfalls ausgeschlossen werden.

§ 4
Öffnungszeiten

Die Betreuung der Kinder erfolgt nur an Schultagen. Betreuung deckt einen Zeitraum von 3 Stunden am Nachmittag (von 13:00 – 16:00 Uhr) ab.

§ 5
Entgelt

Das Entgelt für den Besuch einer Betreuungsgruppe beträgt 20,00 € pro Monat /Familie. Beitragspflichtig sind 11 Monate eines Schuljahres, für den Monat August wird kein Entgelt erhoben. Das Entgelt ist am 1. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Wird ein Kind während des Monats in die Betreuungsgruppe aufgenommen, muss das gesamte Monatsentgelt entrichtet werden.

Eine Erstattung des Entgelts wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten durch Krankheit oder ähnliches erfolgt nicht.

Für die Bezahlung des monatlichen Entgelts ist der Gemeindekasse Erolzheim eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 6

Absicherung/Haftung

Die Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der Weg zum und vom Betreuungsangebot erfasst.

Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit dem für die jeweilige Betreuungsgruppe festgelegten Betreuungsende. Der Weg vom und zum Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Regelung in Krankheitsfällen

Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Betreuungsgruppe nicht möglich. Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied unter einer ansteckenden Krankheit, muss die Betreuungskraft sofort unterrichtet werden. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 in Kraft. Sie werden Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuung und den Personensorgeberechtigten.

Erolzheim, den 12. September 2015

gez.

Frau Petra Vischer-Pelikan, Fördervereins-Vorsitzender/

gez.

Frau Alexandra Schäffler-Enßle, 2. Vorsitzende Förderkreis